

# **BVGer E-4755/2022 vom 23. Dezember 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4755\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4755_2022)

FR: TAF E-4755/2022 du 23 décembre 2025

IT: TAF E-4755/2022 del 23 dicembre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, so- weit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 2 AsylG], und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind nach Ein- gang der Beschwerdeverbesserung vom 9. November 2022 offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-4755/2022 Seite 6

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist sie, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM begründet die Abweisung des Asylgesuchs der Beschwerdeführerin damit, ihre Vorbringen hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Bei den von ihr dargelegten Ereignissen handle es sich um eine Bedrohung durch Dritte und somit um eine nicht-staatliche Verfolgung. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich in den letzten Jahren mehrfach zur Schutzfähigkeit und zum Schutzwillen der türkischen Behörden hinsichtlich des Umgangs mit Opfern von häuslicher Gewalt, Zwangsheirat und Ehrenmorden auseinandergesetzt. Gemäss gefestigter Praxis des Gerichts zur Schutzfähigkeit und Schutzbereitschaft der türkischen Behörden sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin den geltend gemachten Übergriffen und Drohungen durch ihren ehemaligen Arbeitgeber und ihren Vater nicht schutzlos ausgeliefert sei. Die Türkei habe in den vergangenen Jahren kontinuierliche Schritte zur Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation der Frauen und im Besonderen zur Verbesserung des Schutzes vor Übergriffen mit soziokulturellem Hintergrund unternommen. Insbesondere in städtischen Gebieten der Türkei sei von einer dichten Schutzinfrastruktur auszugehen. Die Inanspruchnahme des Schutzes von staatlichen Schutzeinrichtungen und rechtlichen Anlaufstellen wäre ihr insbesondere aufgrund ihres persönlichen Profils als gut gebildete, selbstständige Frau zuzumuten gewesen, zumal sie in E.\_\_\_\_\_ wohnhaft gewesen sei, wo eine geeignete Schutzinfrastruktur für Opfer von geschlechtsspezifischen Übergriffen bestehe. Sie habe diesen Schutz der Behörden jedoch nicht in Anspruch genommen. Dadurch habe sie es den heimatlichen Behörden verunmöglicht, sich für ihre Belange einzusetzen respektive Vorkehrungen zu ihrem Schutz zu treffen. Nach dem Gesagten sei es ihr trotz der geltend gemachten subjektiven Furcht, ihr Vater könne ihr im Falle einer Anzeigenerstattung aufgrund seines Beziehungsnetzes zur Mafia etwas antun, aus objektiver Sicht zumutbar, um Schutz zu ersuchen.

E-4755/2022 Seite 7

#### **E. 4.2**

In ihrer Rechtsmitteleingabe wies die Beschwerdeführerin auf verschiedene Berichte betreffend den Schutz der Rechte von Frauen in der Türkei hin. Aus diesen Berichten gehe hervor, dass der türkische Staat in jüngerer Zeit vermehrt nicht in der Lage und willens sei, Frauen, die Opfer von Gewalt geworden seien, angemessenen Schutz zu bieten – dies insbesondere seit dem Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention im Juli 2021. Zwar würden weiterhin gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung von Femiziden bestehen, jedoch mangle es an einer wirksamen Durchsetzung von Schutz- und Präventivanordnungen. Zudem würden die Kapazitäten der Frauenhäuser in der Türkei bei Weitem nicht den Schutzbedarf decken. Gestützt auf die vorgelegten Berichte sei davon auszugehen, dass insbesondere im Heimatort der Beschwerdeführerin (E.\_\_\_\_\_) keine hinreichende Schutzinfrastruktur bestehe. In der Türkei befürchte sie von ihrem Vater zur Heirat gezwungen zu werden. Die Verweigerung dieser Ehe hätte ihren Tod zur Folge. Selbst bei einer Anzeige gegen ihren Vater sei ihr Schutz nicht in angemessener Weise gewährleistet, da er über Kontakte zur türkischen Polizei sowie auch zum L.\_\_\_\_\_ verfüge, mit deren Hilfe er behördliche Massnahmen verhindern könne. Nach heutigem Stand könnten die türkischen Behörden weder als hinreichend schutzwilling noch als hinreichend schutzfähig angesehen werden.

#### **E. 4.3**

Das SEM hielt in seiner Vernehmlassung fest, dass die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Berichte keine neuen Hinweise enthielten, die es derzeit erlauben würden, sich von der aktuellen Rechtsprechung zu distanzieren. Auch wenn der Austritt aus der Istanbul-Konvention eine politische Botschaft darstelle und es staatliche Versäumnisse im Zusammenhang mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen gebe, gebe es derzeit in dieser Hinsicht keine umfassenden und tiefgreifenden Veränderungen, die die Schutzfähigkeit und den Schutzwillen des türkischen Staates hinreichend infrage stellen würden. Es sei diesbezüglich nochmals darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin die ihr zur Verfügung stehenden Schutzmöglichkeiten bis anhin nicht in Anspruch genommen habe. Schliesslich könne keine Garantie für langfristigen Schutz der von nicht-staatlicher Verfolgung bedrohten Personen verlangt werden, da es keinem Staat gelingen könne, die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger jederzeit und überall zu garantieren.

#### **E. 4.4**

In ihrer Replik betonte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen, dass es in der Türkei mit Blick auf den Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Verfolgung zuletzt zu schwerwiegenden Rückschritten gekommen sei. Wichtige, in früheren Berichten thematisierte Probleme, insbesondere

E-4755/2022 Seite 8 der systembedingte Mangel an Unabhängigkeit der Justiz und die dringende Notwendigkeit, die Menschenrechtslage in ihrem Heimatstaat zu verbessern, seien seitens des türkischen Staates nicht behandelt worden. Zudem habe die Anzahl der Femizide im Jahr 2022 ein Rekordhoch erreicht.

#### **E. 5.1**

Das Gericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM zu Recht den Standpunkt vertritt, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG nicht erfüllen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann mit den nachfolgenden Ergänzungen auf die zu bestätigenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene vermögen diesen nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen.

#### **E. 5.2**

Vorab ist festzuhalten, dass für die beantragte Rückweisung der Sache ans SEM zwecks weiterer Abklärungen bezüglich der konkreten Beziehungen des Vaters der Beschwerdeführerin zur Polizei und zum L. \_\_\_\_\_ sowie der Frage, welche Bedeutung diese für ihre Bedrohungslage haben könnten, keine Veranlassung besteht. So gewährte das SEM der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Anhörungen genügend Gelegenheit, sich ausführlich zu ihren Asylgründen zu äussern. Auf Beschwerdeebene wurden inhaltlich sodann keine ergänzenden Ausführungen zu diesem Sachverhaltsaspekt gemacht. Ihre diesbezüglichen Angaben im vorinstanzlichen Verfahren fanden in die angefochtene Verfügung Eingang und wurden auch rechtsgenügend gewürdigt (Ziffer II.1 S. 6 f.). Es liegt demnach diesbezüglich weder eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, namentlich der Begründungspflicht, vor. Inwiefern die vom SEM als glaubhaft erachtete Bedrohung durch den Vater Asylrelevanz entfaltet, ist eine Frage der materiellen Beurteilung, auf die nachfolgend einzugehen sein wird. Die formelle Rüge erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache ans SEM

zurückzuweisen. Das diesbezügliche Eventualbegehren ist abzuweisen.

### E. 5.3

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf eine gefestigte Praxis die grundsätzliche Schutzbereitschaft und Schutzfähigkeit des türkischen Staates im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt und Zwangsheirat nach wie vor bejaht und davon

E-4755/2022 Seite 9 ausgeht, dass insbesondere in den städtischen Gebieten eine relativ dichte Infrastruktur des Opferschutzes besteht. Obwohl in letzter Zeit im Heimatstaat der Beschwerdeführerin eine Zunahme von Gewalt gegenüber Frauen festgestellt wurde und die Türkei per 1. Juli 2021 aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) ausgetreten ist, ist festzustellen, dass im heutigen Zeitpunkt noch nicht grundsätzlich von einem faktischen Wegfall der bisherigen rechtlichen Möglichkeiten zur Schutzinanspruchnahme ausgegangen werden kann (vgl. zum Ganzen beispielsweise Urteile des BVerfG E-4904/2025 vom 23. September 2025 E. 6.2; E-4483/2023 vom 19. November 2024 E. 6.2; D-2682/2020 vom 12. Januar 2023 E. 6.2; jeweils mit Verweis auf das Referenzurteil des BVerfG E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 5.2 und weiteren Hinweisen). Auch im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass es der gut gebildeten und grundsätzlich selbständigen Beschwerdeführerin möglich und zumutbar gewesen wäre und ist, sich mit ihrem Schutzanliegen an die heimatischen Behörden zu wenden beziehungsweise einer möglichen Gefahr durch einen Wegzug an einen anderen Ort innerhalb der Türkei auszuweichen. Letzteres ist ihr bereits in der Vergangenheit durch berufliche Aufenthalte in verschiedenen Orten in der Türkei gelungen (vgl. A25, F11 f. und F45). Sodann verfügt sie mit ihren Tanten mütterlicherseits, zu denen sie Kontaktpflege, namentlich in M. \_\_\_\_\_ über ein Beziehungsnetz (vgl. A25, F33 f.). Eigenen Angaben zufolge hat sie bisher auch nicht bei den türkischen Behörden um Schutz ersucht. So hat sie gemäss den Akten die Anzeige gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber wegen sexueller und körperlicher Gewalt bei der Polizei zurückgezogen und die geltend gemachte Bedrohung durch ihren Vater nicht angezeigt (vgl. A25, F44, S. 9; A27 F38 f., F43 ff. und F80). Hinsichtlich des vorgebrachten Einwands, ihr Vater habe Beziehungen zur Polizei und zur Mafia, weshalb die Polizei sie nicht schützen würde, ergeben sich aus ihren Aussagen keinerlei Hinweise darauf, dass es sich bei ihrem Vater um eine Persönlichkeit handeln könnte, welche in der gesamten Türkei über den behaupteten Einfluss verfügt. Ihre Ausführungen zu den weiteren Gründen, warum sie sich nicht an die Polizei oder Organisationen, beispielsweise ein Frauenhaus, gewendet hat, sind nicht geeignet, die grundsätzlich vorhandene Schutzinfrastruktur und den Schutzwillen im konkreten Fall ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Demnach gelangt das Gericht zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin im Falle einer weiterhin bestehenden Bedrohungslage zuzumuten ist, sich mit ihrem Schutzanliegen an die staatlichen Institutionen wenden. Sie wäre

E-4755/2022 Seite 10 allfällig drohenden künftigen Übergriffen und der Zwangsheirat nicht schutzlos ausgeliefert und es wäre ihr bei Bedarf auch zuzumuten, sich in einem anderen Landesteil der Türkei niederzulassen und sich bei den entsprechenden Stellen zu melden sowie die Hilfe staatlicher Schutzeinrichtungen und rechtlicher Anlaufstellen in Anspruch zu nehmen (vgl. zur Verpflichtung der türkischen Behörden, gemäss Gesetz Nr. 6284 Schutzmassnahmen zu ergreifen: Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Türkei: Gewalt

gegen Frauen, 22. Juni 2021, Ziff. 3.2 m.w.H.). An dieser Einschätzung vermag nach dem Gesagten auch der Verweis in der Beschwerde auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und auf den Bericht des European Council on Refugees and Exiles nichts zu ändern.

#### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführerin gelingt es somit nicht, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

#### **E. 6**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

##### **E. 7.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

E-4755/2022 Seite 11 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

##### **E. 7.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

##### **E. 7.2.3**

Sodann ergeben sich entgegen der in der Beschwerdeverbesserung vertretenen Ansicht weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die

Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124– 127 m.w.H.). Dies gelingt ihr nach dem zuvor Gesagten nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 7.2.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.3.2**

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen, dies auch nicht für Angehörige der

E-4755/2022 Seite 12 kurdischen Ethnie (vgl. Referenzurteil BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2 m.w.H.).

#### **E. 7.3.3**

Die Beschwerdeführerin brachte in individueller Hinsicht vor, sie sei aufgrund der traumatischen Erlebnisse durch Gewalt und Drohungen in der Türkei psychisch äusserst vulnerabel sowie suizidal, weshalb sie in der Schweiz stationär behandelt worden sei. Ein Wegweisungsvollzug in die Türkei könne eine akute Suizidalität zur Folge haben. Erschwerend komme hinzu, dass sie in der Türkei über kein tragfähiges Beziehungsnetz verfüge. Es sei ihr nicht zuzumuten, zu ihrer Familie zurückzukehren, da ihr Vater sie mit dem Tod bedroht habe und ihre Mutter sich nie gegen den Vater aufgelehnt habe. Sie besitze auch keinen Freundeskreis in der Türkei. Angesichts ihrer psychischen Vulnerabilität sei fraglich, ob sie über die nötigen Ressourcen verfüge, um sich selbständig eine notwendige psychotherapeutische Behandlung zu organisieren und ihr wirtschaftliches Fortkommen zu sichern. Ein Wegweisungsvollzug erscheine somit aus humanitären Gründen als unzumutbar. Dem ist mit dem SEM entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise bei ihrer (...) und ihrem (...) in der Provinz C.\_\_\_\_\_ leben konnte (vgl. z.B. A25 F12, F14, F33, F48), aus welcher sie stammt. Weiter hat sie neben ihrer Mutter Kontakt zu ihren in M.\_\_\_\_\_ wohnhaften Tanten mütterlicherseits sowie zu ihrer Grossmutter mütterlicherseits (vgl. A25 F33 f.). Es ist somit von einem tragfähigen Beziehungsnetz im Heimatstaat auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat ein Studium als (...) absolviert und in diversen (...) an verschiedenen Orten in der Türkei gearbeitet. Es ist demnach ferner davon auszugehen, dass sie in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt selbständig zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde.

#### **E. 7.3.4**

Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hinsichtlich des (...) und der (...) denen die Beschwerdeführerin leidet, vollumfänglich auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden. Demnach wurden diese in der Türkei bereits behandelt (A25 F7), weshalb das Gericht davon ausgeht, dass die Behandlung dort bei Bedarf unverändert fortgesetzt werden kann. Im vorinstanzlichen Verfahren gab die Beschwerdeführerin zudem an, dass sie aus Angst vor einer Rückschaffung in die Türkei psychisch stark angeschlagen sei und bei einer Rückkehr in die Türkei selbstmordgefährdet wäre. Ihre gesundheitlichen Beschwerden ([...], vgl. medizinischer Austrittsbericht vom (...) November 2022; [...] und [...], vgl. psychiatrischer

E-4755/2022 Seite 13 Bericht vom (...) Juni 2023) sind in der Türkei, insbesondere in grösseren Städten, behandelbar (vgl. statt vieler Urteile des BVerG D-6855/2023 vom

#### **E. 7.3.5**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich die für ihre Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr mit Zwischenverfügung vom 2. November 2022 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und weiterhin von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Mit derselben Zwischenverfügung wurde auch das Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung gutgeheissen und die rubrizierte Rechtsvertreterin

E-4755/2022 Seite 14 als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Der amtlichen Rechtsbeiständin ist demzufolge der Aufwand ihrer Rechtsvertretung zu entschädigen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung des amtlichen Honorars Art. 8–11 i.V.m. Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet wird (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 ff. VGKE) ist der amtlichen Rechtsbeiständin durch das Gericht ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'600.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

## **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr mit Zwischenverfügung vom 2. November 2022 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und weiterhin von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Mit derselben Zwischenverfügung wurde auch das Gesuch um amtliche Rechtsbeistandung gutgeheissen und die rubrizierte Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Der amtlichen Rechtsbeiständin ist demzufolge der Aufwand ihrer Rechtsvertretung zu entschädigen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung des amtlichen Honorars Art. 8-11 i.V.m. Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet wird (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 ff. VGKE) ist der amtlichen Rechtsbeiständin durch das Gericht ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'600.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

## **E. 10**

Juli 2025 E. 9.3.2.1; D-1263/2024 vom 21. Oktober 2025 E. 9.3.6). Hinsichtlich der geltend gemachten Suizidalität ist festzuhalten, dass eine solche gemäss ständiger Praxis dem Wegweisungsvollzug nicht entgegensteht, solange dieser bei den Vollzugsmodalitäten Rechnung getragen wird und konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung der Suizidgefahr getroffen werden können (vgl. Urteile des BVGer E-5848/2014 vom 23. Februar 2016 E. 4.8.2 und E-3090/2018 vom 4. Juni 2018 E. 6.4.3). Vorliegend ist dies durch eine geeignete psychiatrische und medizinische Betreuung im Zeitraum der Rückschaffung möglich. Hinsichtlich allfälliger Medikation kann die Beschwerdeführerin bei Notwendigkeit sodann auf die finanzielle Unterstützung im Rahmen einer medizinischen Rückkehrhilfe gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG zurückgreifen.